

Wahrung des Prinzips der materiellen Interessiertheit für die Genossenschaft in Kreditverhandlungen vereinbart. Die Rückzahlung des Kredites beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das der Anschaffung bzw. Fertigstellung der Investition folgt.

Als maximale Laufzeiten gelten:

für Gewächshäuser	25 Jahre
für Behelfsbauten	10 Jahre
für alle übrigen Bau- maßnahmen	90 % der Amortisationszeit des Vorhabens
für Meliorations- maßnahmen	20 Jahre
für Außen- und Innen- mechanisierung, so- weit sie nicht Be- standteil eines Ge- bäudes ist	10 Jahre für LPG Typ III sowie für den An- kauf von Technik durch LPG Typ I/II zur gemeinsamen Nutzung durch mehrere Genossen- schaften auf der Grundlage von Ko- operations- verträgen 5 Jahre für LPG Typ I II

(4) Die Rückzahlung des Kredites hat innerhalb der vertraglich vereinbarten Laufzeit in gleichbleibenden Jahresraten zu erfolgen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt eintreten soll (Anlaufzeit), können differenzierte Rückzahlungsraten vereinbart werden.

(5) Führt die Zahlung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsraten auf Grund besonderer Umstände zu nicht zumutbaren Auswirkungen auf das Einkommen der Genossenschaftsbauern, kann den Genossenschaften die Rückzahlungsrate ganz oder teilweise gestundet werden. Die Stundung darf zu keiner Verlängerung der festgelegten Laufzeit führen.

(6) Der Grundzinssatz für Investitionskredite an Genossenschaften beträgt 3,5 %.

(7) Die Zinsvergünstigungen werden in Abhängigkeit von der Laufzeit des Kredites wie folgt gestaffelt:

Prozent der Laufzeit des Kredites (berechnet zur maximalen Laufzeit)	zu zahlender Zinssatz
bis 26 %	1,5 %
bis 50 %	2,0 %
bis 70 %	2,75 %
bis 86 %	3,25 %
über 86 %	Grundzinssatz

(8) Vereinbaren die Genossenschaften mit der Bank nachträglich eine Verkürzung der Laufzeit, ist von diesem Zeitpunkt an für den Restkredit der entsprechende Zinssatz anzuwenden. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Laufzeit des Kredites erforderlich, sind für den Gesamtkredit rückwirkend die höheren Zinsen zu zahlen.

(9) Für den Zeitraum der Durchführung der Investitionen und ihrer Anlaufzeit kann die Bank Zinsstundung gewähren.

§3

Zweckbestimmung, Rückzahlung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten

(1) Der Rationalisierungskredit wird den Genossenschaften für alle Maßnahmen außerhalb des bestätigten Betriebsplanes, insbesondere zum Zwecke der Kleinmechanisierung und der schnellen Verwirklichung von Neuerervorschlägen, von der Bank ausgereicht.

(2) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden.

(3) Die Laufzeit des Kredites wird zwischen der Bank und den Genossenschaften unter Berücksichtigung des ökonomischen Nutzeffektes der Maßnahmen bei Wahrung des Prinzips der materiellen Interessiertheit für die Genossenschaften in Kreditverhandlungen vereinbart. Es gelten folgende Rückzahlungsfristen und in Abhängigkeit davon differenzierte Zinssätze:

Laufzeit	Zinssatz
bis 3 Jahre	1,5 %
bis 6 Jahre	3 %
über 6 Jahre	5 %

(4) Hinsichtlich der Rückzahlung der Rationalisierungskredite gelten § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 8 sinngemäß.

§4

Kredite zur Vorfinanzierung der Zuführungen zum Sonderbankkonto „Fonds für Investitionen“

Sind die zur Finanzierung von Investitionen vorgesehenen eigenen Fonds der Genossenschaften zum Zeitpunkt des Entstehens des Finanzbedarfs planmäßig noch nicht in der erforderlichen Höhe erwirtschaftet, kann den Genossenschaften ein Vorfinanzierungskredit gewährt werden. Dieser Kredit ist mit 3,5 % zu verzinsen. Die Rückzahlung dieses Kredites hat spätestens zum Zeitpunkt der Jahresendabrechnung zu erfolgen.

§5

Verzinsung des Sonderbankkontos „Fonds für Investitionen“ der Genossenschaften

(1) Die auf den Sonderbankkonten „Fonds für Investitionen“ angesammelten Eigenmittel der Genossenschaften werden ohne Festlegung einer bestimmten Laufzeit mit 1,5 % verzinst. Vereinbaren die Genossenschaften mit der Bank für die angesammelten Eigenmittel eine Laufzeit von über 1 Jahr, so werden diese Mittel bei einer Laufzeit

- | | |
|----------------------|------------|
| a) bis zu 2 Jahren | mit 2,5 %. |
| b) von über 2 Jahren | mit 3 % |

verzinst.

(2) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Mittel wird von der Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der tatsächlichen Laufzeit vorgenommen.